

**Die Regierung
des Kantons Graubünden**

**La regenza
dal chantun Grischun**

**Il Governo
del Cantone dei Grigioni**



Sitzung vom

25. Oktober 2016

Mitgeteilt den

26. Oktober 2016

Protokoll Nr.

942

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. April 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Dorfkern
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Dorfkern
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr (Dorfkern)

Ein auf den 24. Mai 2016 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 27. März 2015 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. April 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 2. Juni 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bilden im Wesentlichen kleinere Anpassungen der Nutzungsplanung im Bereich des Dorfkerns der Gemeinde Zuoz. Grund für diese Anpassungen bildet das am 14. April 2016 bewilligte Projekt für den

Neubau der unterirdischen Parkierungsanlage „Mareg“. Für die geplante Fussgängerunterführung vom Parkhaus bis ins Dorfzentrum müssen noch die nutzungsplanerischen Anpassungen im Generellen Gestaltungsplan (GGP) und im Generellen Erschliessungsplan (GEP) der Gemeinde Zuoz vorgenommen werden. Konkret wird einerseits im GEP 1:1000 Verkehr (Dorfkern) die öffentliche Fussgängerunterführung (inkl. Ausstieg und Notausstieg) festgesetzt. Andererseits werden die für den Bau des Ausstiegs und des Notausstiegs vorgesehenen Flächen mittels Anpassung des GGP 1:1000 Dorf kern aus dem Freihaltebereich entlassen.

Angesichts der neu geplanten Parkierungsanlage im Gebiet „Mareg“ ist der Bedarf für die ursprünglich geplante Parkierungsanlage im Dorf kern nicht mehr gegeben. Folglich kann die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf Teilflächen der Parzellen Nr. 2177, 2306, 2307 und 3026 (ca. 1256 m²) im Zonenplan 1:1000 Dorf kern wieder der Dorf kernzone zugeführt werden. Zudem kann der Eintrag einer „Sammelanlage Parkierung“ im GEP 1:1000 Verkehr (Dorf kern) aufgehoben werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Gestützt auf die zutreffenden Ausführungen im PMB (Ziffern 2.1 und 2.2 auf Seite 9) kann die Nutzungsplanung als richtplankonform eingestuft werden.

D.

Zonenplan 1:1000 Dorf kern

Gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG darf in einem Kanton bis zur bundesrätlichen Genehmigung des auf die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten Kantonalen Richtplans die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Zudem sind mit Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG neu die bessere

Nutzung von ungenügend genützten Flächen in Bauzonen und die Verdichtung der Siedlungsfläche anzustreben.

Vorliegend stehen keine Bauzonenerweiterungen zur Debatte. Vielmehr geht es lediglich um die Umzonung einer rechtskräftigen Bauzone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) in eine andere Bauzone (Dorfkernzone). Die von der Gemeinde Zuoz am 20. April 2016 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung entspricht somit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen neuen Raumplanungsgesetzgebung.

Die Regierung weist an dieser Stelle immerhin darauf hin, dass die vorliegende Genehmigung die Gemeinde nicht davon entbindet, zu einem späteren Zeitpunkt eine allfällige im Kantonalen Richtplan angeordnete Überprüfung der Bauzonengrösse vorzunehmen.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Dorfker

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr

Diese beiden Pläne können ohne Bemerkungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:1000 Dorfker, der Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Dorfker und der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr (Dorfker), alle vom 20. April 2016, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Der Gemeindevorstand Zuoz sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

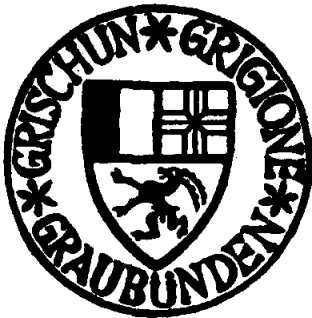
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Signature of Dr. Chr. Rathgeb]

Dr. Chr. Rathgeb

[Signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen